

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.

StVV III-004/17

HA

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 41

Termin der Tagung: 31.05.2017

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	18.04.2017	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	23.05.2017	☒ Hauptausschuss	24.05.2017
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	18.05.2017	☒ Stadtverordnetenversammlung	31.05.2017
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☒ Bildung, Schule, Sport u. Kultur	11.05.2017	☐ Information an AG Ortsteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Ergänzungsvereinbarung zum Finanzierungsabkommen der Brandenburgischen Kulturstiftung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Cottbus schließt vorbehaltlich der Beschlussfassung des Landtages des Landes Brandenburg über das Gesetz über die Brandenburgische Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder) mit dem Land Brandenburg und der Stadt Frankfurt (Oder) eine Ergänzungsvereinbarung zum Abkommen über die Finanzierung der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus vom 29. August 2004 zur Finanzierung des Brandenburgischen Landesmuseums für Moderne Kunst.

In Vertretung

Holger Kelch

Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Brandenburgische Kulturstiftung Cottbus soll zum 01.07.2017 auch die Trägerschaft des bisher kommunalen Museums Junge Kunst (MJK) Frankfurt (O) übernehmen.

Aus dem Kunstmuseum Diesellochwerk (dkw) und dem MJK wird in diesem Zuge das Brandenburgische Landesmuseum für moderne Kunst (BLmK) unter Weiterführung der bisherigen Standorte in Cottbus (Diesellochwerk) und Frankfurt (O) - (alte Rathaushalle und Packhof) gebildet werden.

Die Finanzierung der Brandenburgischen Kulturstiftung wird um die Beteiligung der Stadt Frankfurt (O) zur Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder) erweitert.

Diese Regelungen werden in einem neu gefassten Gesetz über die Brandenburgische Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder) dem Landtag Brandenburg im Mai bzw. Juni 2017 zur Entscheidung vorgelegt.

Aus diesen Gründen wird eine Ergänzung des zwischen der Stadt Cottbus und dem Land Brandenburg am 29.08.2004 geschlossenen Finanzierungsabkommen um Frankfurt (O) notwendig.

Die Ergänzungsvereinbarung regelt in erster Linie die Angelegenheiten des künftigen Betriebsteiles BLmK, die Verpflichtungen der Stadt Frankfurt (O) und die zusätzliche Finanzierung des Landes Brandenburg für das BLmK.

Es wurde in den Verhandlungen der drei beteiligten Partner von einer gänzlichen Neufassung des Finanzierungsabkommens abgesehen.

Damit soll u.a. die seit 2004 mit einem festen Betrag von 4.670 T€ unbefristet geregelte finanzielle Beteiligung der Stadt Cottbus am Staatstheater und dem Kunstmuseum Diesellochwerk, trotz der inzwischen eingetretenen deutlichen Erhöhung der personellen und sächlichen Aufwendungen im Staatstheater und dem dkw (mit Umzug des Kunstmuseums in das Diesellochwerk) gesichert werden. Gleichzeitig war es Ziel, mit der neuen Vereinbarung die Belange des Staatstheaters nicht zu berühren.

Für die Stadt Cottbus ergeben sich keine Änderungen der finanziellen Pflichten und Zuwendungen sowie anderweitiger juristisch zwingend umzusetzender Verpflichtungen.

Die Stadt Frankfurt (O) bringt ihre bisherige Finanzierung für das MJK in die Stiftungsfinanzierung ein und stellt die vom MJK genutzten Liegenschaften und Räume unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung.

Das Land Brandenburg finanziert ab 2018 zusätzlich 450 T€ für das BLmK zur Verbesserung der personellen Ausstattung um 2 VZE in Cottbus und 1,5 VZE in Frankfurt (O), die Anhebung des Ausstellungsetats und Mehraufwendungen der dezentralen Museumsarbeit an zwei Standorten (u.a. Fahrzeugleasing). Es gibt durch die Aufnahme des MJK in die BKC-F(O) und die Bildung des BLmK keine Reduzierungen oder Einsparungen.

In der Ergänzungsvereinbarung sind zwei Cottbus berührende Kann- und Bemühensregelungen zusätzlich zu den Regelungen des weiterhin geltenden Finanzierungsabkommens von 2004 enthalten (siehe P. 2 Ziff. 3 und 7).

Im Punkt 2 Ziff. 3 ist die Verpflichtung aller Beteiligten formuliert, sich dem Fall unabweisbarer Mehrausgaben des BLmK dafür einzusetzen, diese auf geeignete Art zu decken. Es gibt jedoch keine juristisch bindende Nachfinanzierungsverpflichtung der Stadt Cottbus.

Im Punkt 7 wird für die etwaige Überlassung zusätzlicher Liegenschaften bzw. Räume für das BLmK lediglich der rechtlich sowieso geltende Grundsatz in der Vereinbarung niedergeschrieben, dass wenn die Stadt Cottbus Gebäudeeigentümerin bleibt, sie auch die Verantwortung für Investitionen (unter Nutzung von Förderungen) und die Bauherrenschaft behält. Gleichzeitig gibt es weder eine Verpflichtung zur Bereitstellung weiterer Liegenschaften durch die Stadt Cottbus noch die Festschreibung, dass bei einer Nutzungsüberlassung das Eigentum am Objekt bei der Stadt Cottbus verbleiben muss. Im Fall einer Übertragung an die BKC-F(O) ist bei Stiftungsaufhebung der Rückfall der Liegenschaften an die Stadt Cottbus im Stiftungsgesetz (§18) geregelt.

Finanzielle Auswirkungen:

☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:

2. Sicherstellung der Finanzierung:

3. Folgekosten: